

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertages-
einrichtung
(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)
der Gemeinde Obersöchering
vom 28.07.2022**

Auf Grund von Art. 2 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Obersöchering folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe und Kindergarten) Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührenschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen auf das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i.S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.
- (3) Die Gebühren werden jeweils am letzten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i.S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).
- (2) Die Buchungszeiten gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.
- (3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde

an 10 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

- (4) Änderungen der Buchungszeiten können nur jeweils zum Quartalsbeginn schriftlich unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist beantragt werden.

§ 6 Gebührensatz

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

a) in der Kinderkrippe

- | | |
|--|----------|
| - für eine Buchungszeit von drei bis vier Stunden | 120,00 € |
| - für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden | 155,00 € |
| - für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden | 190,00 € |
| - für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden | 205,00 € |
| - für eine Buchungszeit von sieben bis acht Stunden | 240,00 € |

Diese Gebühren gelten auch für Kinder, die nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Ende des Kindergartenjahres die Kinderkrippe besuchen.

b) in der Kleinkindgruppe

- | | |
|--|----------|
| - für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden | 140,00 € |
| - für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden | 160,00 € |
| - für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden | 180,00 € |
| - für eine Buchungszeit von sieben bis acht Stunden | 205,00 € |

c) im Kindergarten

- | | |
|--|----------|
| - für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden | 110,00 € |
| - für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden | 130,00 € |
| - für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden | 150,00 € |
| - für eine Buchungszeit von sieben bis acht Stunden | 170,00 € |

- (2) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- und Halbgeschwister) die Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 10,00 € je Monat ermäßigt.
- (3) Die Gebührenermäßigung gilt nur, wenn sich die Kinder gleichzeitig in der gemeindlichen Kindertageseinrichtung befinden.
- (4) Bei der Erstaufnahme wird ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 15,00 € mit der ersten Monatsgebühr erhoben. Bei jeder beantragten Änderung der Buchungszeit wird mit dem Folgemonat ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 5,00 € erhoben.

§ 7 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

- (1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
- (2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.
- (4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschriftlichen zu entrichten.

§ 8 Gebührenentlastung

- (1) Für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet bis zum Schuleintritt wird die monatliche Benutzungsgebühr nach § 6 Abs. 1 Buchstabe b) um den in Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayKiBiG genannten Betrag reduziert. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.
- (2) Der Zuschuss zur Gebühr entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungsgebührensatzung vom 02.08.2018 außer Kraft.

Gemeinde Obersöchering
Obersöchering, 28.07.2022

Reinald Huber
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung dieser Satzung erfolgte gemäß Art. 26 Abs. 2, Satz 2, Halbsatz 2 GO i. V. mit § 1 Abs. 2 BekV durch Niederlegung in der Gemeinde Obersöchering, Egenrieder Weg 2, 82395 Obersöchering und der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Habach (VG), Zimmer 19, Hofmark 1, 82392 Habach.

Die Satzung wurde am 29.07.2022 in der Gemeindeverwaltung Obersöchering, Egenrieder Weg 2, 82395 Obersöchering sowie der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Habach, Hofmark 1, 82392 Habach, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde Obersöchering und der Verwaltungsgemeinschaft Habach hingewiesen. Die Anschläge wurden am 29.07.2022 angeheftet und am 12.08.2022 wieder abgenommen.

Habach, 12.08.2022

Rehmet